Ericheint außer Sonntags täglich. — Bis früh o Uhr eingehende Anzeigen tommen in der Regel n. wenn irgend möglich in der nächsten Rr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für ben

Beiträge für bas Börsenblatt find an die Redattion — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Gigentum bes Borfenbereins ber Deutschen Buchhandler.

No 1.

Leipzig, Montag ben 2. Januar.

1888.

Amtlicher Teil.



Betanntmachung,

betreffend die Aufnahme in das Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buch= und Land* fartenhandels, sowie des deutschen Kunft= und Musikalienhandels.

- Auszüglich mitgeteilt aus den "Bestimmungen über die Aufnahme in das Berzeichnis ber erschienenen Renigfeiten zc.". -

I

Alle Nenigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen des deutschen Buch- und Landkartenhandels sind an die I. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Berzeichnis der "Erschienenen Neuigsteiten des Buch- und Landkartenhandels" im amtlichen Teil des Börsenblattes mit der Bezeichnung "Für das Neuigkeitens verzeichnis" in einem Exemplar unverlangt einzusenden.

Die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise wie für die ihrer Handlung sonst zugehenden Novitäten.

Jedes aufzunehmende Wert muß bei der Anfertigung des Berzeichnisses vorliegen; bloße Titeleinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

Die Werke find berechnet zu senden und werden berechnet remittiert.

Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt unmittelbar nach Empfang seitens der I. E. Hinrichs'schen Buchhandlung; in der Regel erfolgt der Abdruck im Börsenblatt zwei Tage, nachdem die Hinrichs'sche Buchhandlung in den Besitz des Werkes gelangt ist.

In das Berzeichnis werben die eingesandten Werke dem Wortlaut ihres Titels entsprechend aufgenommen. Außerbem werden Format, Seitenzahl und Ladenpreis vermerkt.

Die Einsendungen mussen von Fakturen begleitet sein, welche genaue Angaben über den Ladenpreis und den Nettopreis in laufender Rechnung enthalten.

Bon Zeitschriften, welche gange, halbe ober vierteljährlich berechnet werden, wird bloß das Heft oder die Nummer, womit die Berechnung erfolgt, in das Berzeichnis aufgenommen mit Angabe der Zahl der einen Band, ein Duartal, ein Semester oder einen Jahrgang bildenden Nummern oder Hefte; Monatse, Wochen- und Tagesblätter höchstens viermal im Jahre, auch wenn sie öfter oder einzeln berechnet werden.

Bur Aufnahme berechtigt find:

- a) sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Ofterreich-Ungarns und in der Schweiz erscheinenden buchhändlerischen Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen, gleichviel in welcher Sprache sie versfaßt find;
- b) die Erzeugnisse aller anderen Staaten in deutscher Sprache.

Bon der Aufnahme ausgeschloffen find:

- a) alle Artifel, welche nicht innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Ausgabe an die 3. C. Hinrichs'sche Buchhandlung eingesandt worden sind;
- b) alle außerhalb des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und der Schweiz erscheinenden Werke in einer anderen als der deutschen Sprache, welche ihre Aufnahme in der ausländischen Bibliographie des Börsenblattes finden;
- c) bereits verzeichnet gewesene Werke, welche ohne jede Veränderung des Titels, der Jahreszahl, des Borwortes und des Textes, oder in Form von Bänden, Lieferungen oder komplett von neuem ausgegeben werden;
- d) verklebte Werke, falls sie der I. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in diesem Zustande zugehen; Fünfundsünfzigster Jahrgang.